

Pensionskassen-Fibel



Die Pensionsvorsorge für

- Beamte und Beamtinnen, die nach dem 30.11.59 geboren sind
- männliche Vertragsbedienstete, die nach dem 30.06.48 geboren sind
- weibliche Vertragsbedienstete, die nach dem 30.06.53 geboren sind
- für alle Bediensteten nach dem Wiener Bedienstetengesetz

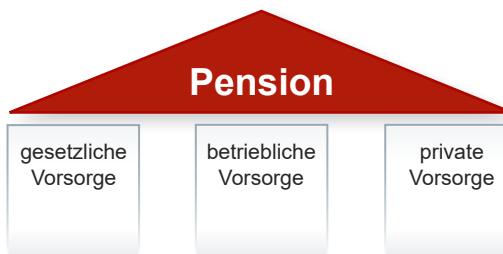
INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines	4
1. Was ist eine Pensionskasse?	4
2. Wie funktioniert die Pensionskasse für Wiener Gemeindebedienstete?	4
3. Wer ist die Pensionskasse der Gemeinde Wien?	5
4. Wer sind meine Ansprechpartner für Fragen?	5
Beiträge	6
5. Wer kann Beiträge in die Pensionskasse einzahlen?	6
6. Für wen zahlt die Dienstgeberin Beiträge in die Pensionskasse ein?	6
7. Wie hoch sind die monatlichen Beiträge, die die Dienstgeberin für mich einzahlt?	6
8. Wie lange werden die Beiträge für mich einbezahlt?	9
9. Wodurch kann die Beitragszahlung unterbrochen werden?	9
10. Wie kann ich selbst zusätzlich eigene Beiträge in die Pensionskassenvorsorge einzahlen?	9
11. Was passiert mit den für mich einbezahlten Pensionskassen-Beiträgen, wenn ich die Dienstgeberin vorzeitig verlasse?	10
12. Welche Informationen erhalte ich über die eingezahlten Beiträge?	11
Leistungen	11
13. Welche Leistungen erbringt die „ARGE GeWien“?	11
14. Was ist bei der Alterspension zu beachten?	11
15. Was ist bei der Dienstunfähigkeitspension zu beachten?	11
16. Was ist bei der Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension zu beachten?	12
17. Was ist bei der Witwer- bzw. Witwenpension zu beachten?	12
18. Was ist bei der Waisenpension zu beachten?	12
19. Kann es statt einer laufenden Pension auch eine Barabfindung geben?	13
20. Wie werden die Pensionsleistungen wertangepasst?	13
21. Wie erfolgt die konkrete Pensionsauszahlung?	13
22. Was geschieht mit meinem Pensionskassen Guthaben, wenn ich im Todesfall keine Hinterbliebenen habe?	13
23. Was muss ich konkret machen, wenn ich in Pension gehe?	13
24. Welche Wahlmöglichkeiten habe ich als Anwartschaftsberechtigter ab dem 55. Lebensjahr?	14
25. Welche zusätzlichen Informationen erhalte ich auf Anfrage bei der Pensionskasse?	14
Steuerliche Fragen	16
26. Wie werden die Pensionskassen-Beiträge der Dienstgeberin und die daraus finanzierte Pension steuerlich behandelt?	16
27. Wie werden meine Eigenbeiträge, die ich in die Pensionskasse einzahle, und die daraus finanzierte Pension steuerlich behandelt?	16
28. Wie erhalte ich im Prämienmodell meine Prämie?	17
29. Welche Steuervorteile gibt es noch?	17
Lebensphasenmodell und Veranlagung	18
30. Was ist das Lebensphasenmodell der Gemeinde Wien?	18
31. Wie wird in den einzelnen Lebensphasen-VRGen veranlagt?	18
32. Kann ich die VRG wechseln?	19
33. Was ist bei der Einbeziehung in das Lebensphasenmodell zu beachten?	20
34. Für welche Lebensphasen-VRG soll ich mich entscheiden?	20
35. Wer trifft die Veranlagungsentscheidungen?	20
Weitere wichtige Fragen	21
36. Welche Fristen sind zu beachten?	21
37. Wie sicher sind Pensionskassen?	21
38. Was muss ich bei Einbeziehung in die Pensionskasse eigentlich unterschreiben?	22
39. Was gilt für überlassene Arbeitskräfte?	23
Pensionskassen-ABC	24
Leitfaden zur Berechnung Ihrer Zusatzpension anhand von Pensionstabellen	26
Tabelle „Pensionshöhe Frau – laufender Beitrag“	28
Tabelle „Pensionshöhe Mann – laufender Beitrag“	29

Allgemeines

1. Was ist eine Pensionskasse?

Zusatzpensionen aus Pensionskassen stellen die zweite Säule in der Altersversorgung dar und sind eine wichtige Ergänzung der gesetzlichen Pension. Pensionskassen ermöglichen privatwirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Dienstgebern die Finanzierung solcher Zusatzpensionen für ihre Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bzw. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen.

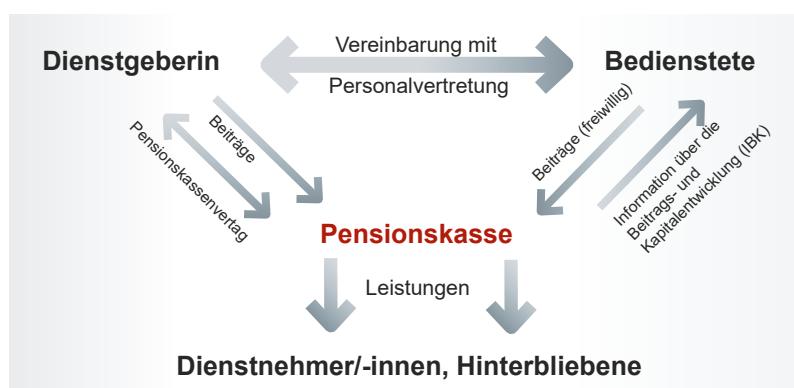


Im Gegensatz zur gesetzlichen Pension wird diese Zusatzpension nicht nach dem Umlageverfahren finanziert, sondern individuell für jeden Begünstigten angespart (Kapitaldeckungsverfahren). Die Veranlagung erfolgt an den Kapitalmärkten.

2. Wie funktioniert die Pensionskasse für Wiener Gemeindebedienstete?

Die Basis Ihrer Zusatzpension ist eine Pensionskassen-Vereinbarung, welche im Jahr 2005 zwischen der Dienstgeberin und dem Zentralausschuss der Personalvertretung der Bediensteten der Stadt Wien (ZA) abgeschlossen wurde.

Hierbei wurde die Zusatzvorsorge für die Wiener Gemeindebediensteten in Form eines so genannten „beitragsorientierten Pensionskassen-Modells“ vereinbart. Die Dienstgeberin leistet hierbei pro Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerin laufende Beiträge an die Pensionskasse. Die Pensionskasse verwaltet und veranlagt diese Beiträge und erbringt direkt Leistungen an die Begünstigten bzw. deren Hinterbliebenen. Zusätzlich zu den Beiträgen der Dienstgeberin können Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen Eigenbeiträge einzahlen.



3. Wer ist die Pensionskasse der Gemeinde Wien?

Partnerin in der Pensionskassenvorsorge ist die so genannte „ARGE GeWien“, die in einer EU-weiten Ausschreibung als Bestbieterin ermittelt wurde. Der Pensionskassenvertrag wurde im September 2009 von der Dienstgeberin und den beiden die „ARGE GeWien“ bildenden Pensionskassen unterzeichnet.

Die „ARGE GeWien“ besteht aus der VBV-Pensionskasse VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft und der Valida Pension AG, die beide zu den führenden Pensionskassen Österreichs zählen.

Die größten Aktionäre der VBV sind die Erste Bank und der Sparkassensektor, die Wiener Städtische Versicherung - Vienna Insurance Group, die Österreichische Beamtenversicherung und die UniCredit Bank Austria.

Die Valida Pension AG ist die Pensionskasse des Raiffeisensektors, an der alle Raiffeisen-Landesbanken bzw. Raiffeisenverbände und als weiterer Großaktionär die UNIQA-Versicherung beteiligt sind. Insgesamt stehen über zwanzig Banken und Versicherungen hinter den beiden Pensionskassen.

Die VBV und die Valida Pension AG führen das Pensionskassenmodell der Gemeinde Wien gemeinsam („konsortial“), ein Modell, das sich bereits in der Vergangenheit bei namhaften Großkunden bewährt hat. Konsortialführer ist die VBV. Sie veranlagt 60% der Gelder, die restlichen 40% werden von der Valida Pension AG veranlagt. Die VBV ist alleiniger Ansprechpartner für die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen.

4. Wer sind meine Ansprechpartner für Fragen?

Viele Ihrer Fragen werden Sie in dieser Fibel beantwortet finden. Für noch offene Spezialfragen, die einer individuellen Beratung bedürfen, nutzen Sie bitte folgende Kontaktmöglichkeiten:

- Das Betreuungsteam der „ARGE GeWien“ erreichen Sie
 - Mo.-Do.: 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - Fr.: 9:00 Uhr bis 13:00 Uhrunter der Telefonnummer **01/24010-678** bzw. Faxnummer **01/24010-7-678**
- Per E-Mail erreichen Sie uns unter wien@vbw.at.
- Weitere Informationen und Downloadformulare:
www.arge-gewien.at und im Onlineservice **Meine VBV**
- Postalisch erreichen Sie uns unter:
VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft
Obere Donaustraße 49-53
1020 Wien

- Mit Ihrem persönlichen Registrierungscode, den Sie von der „ARGE GeWien“ übermittelt bekommen, haben Sie Zugang zum Onlineservice **Meine VBV**. Dort können Sie quartalsweise das Veranlagungsreporting einsehen.

Grundsätzliche Informationen, vor allem zur Beitragshöhe und zu den verschiedenen Beitragsarten im Pensionskassenmodell der Gemeinde Wien (siehe Fragen 5-7), erhalten Sie auch vom Informationsservice oder von den zuständigen Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen der MA 2 und im Bereich der Magistratsdirektion Personalstelle Wiener Stadtwerke von den Kollegen und Kolleginnen der jeweiligen Personalabteilung und der Gehaltsverrechnung (WPG).

Beiträge

5. Wer kann Beiträge in die Pensionskasse einzahlen?

Aufgrund der Pensionskassen-Vereinbarung zahlt die Dienstgeberin für Sie die darin vereinbarten Beiträge in die Pensionskasse ein („DG-Beitrag“).

Zusätzlich können Sie auch selbst als Dienstnehmer oder Dienstnehmerin einen Eigenbeitrag („DN-Beitrag“) in die Pensionskasse einzahlen und so Ihren Pensionsanspruch erhöhen.

6. Für wen zahlt die Dienstgeberin Beiträge in die Pensionskasse ein?

Die Dienstgeberin leistet Beiträge für Gemeindebedienstete der nachstehenden Geburtsjahrgänge, die zumindest eine Dienstzeit von einem Jahr (Wartezeit) aufweisen:

- Beamte und Beamtinnen, die nach dem 30. November 1959 geboren sind.
- Männliche Vertragsbedienstete, die nach dem 30. Juni 1948 geboren sind.
- Weibliche Vertragsbedienstete, die nach dem 30. Juni 1953 geboren sind.
- Und für Bedienstete nach dem Wiener Bedienstetengesetz

Ebenfalls einbezogen werden an die Gemeinde Wien überlassene Arbeitskräfte, soweit sie gemäß § 10 Abs. 1a zweiter Satz des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBI. Nr. 196/1988 in der Fassung BGBI. I Nr. 98/2012, auf Grund von § 5a der Pensionskassen-Vereinbarung von einer Leistungspflicht der Gemeinde Wien begünstigt sind. Überlassene Arbeitskräfte sind hier als vertraglich Bedienstete zu verstehen. Zu beachten ist hier eine Wartezeit von 4 Jahren ab Überlassung. Für diese Gruppe verweisen wir ausdrücklich auf Punkt 39 dieser Fibel!

7. Wie hoch sind die monatlichen Beiträge, die die Dienstgeberin für mich einzahlt?

Es ist zwischen folgenden Beitragsarten zu unterscheiden:

Grundbeitrag	Sockelbeitrag	Zusatzbeitrag
--------------	---------------	---------------

Grundbeitrag für DienstnehmerInnen, die nach dem Wiener Bedienstetengesetz beschäftigt sind:

Die Dienstgeberin bezahlt monatlich einen Beitrag von 1% der Bemessungsgrundlage (BMG).

Beispiel 1:

Ihre BMG beträgt EUR 2.800,- (liegt somit unter der ASVG-HBG).
DG-Beitrag: 1% v. EUR 2.800,- ergibt EUR 28,- monatlich.

Beispiel 2:

Ihre BMG beträgt EUR 5.660,- (liegt somit über der ASVG-HBG).
DG-Beitrag: 1% v. EUR 5.660,- ergibt EUR 56,60 monatlich.

Grundbeitrag für DienstnehmerInnen, die NICHT nach dem Wiener Bedienstetengesetz beschäftigt sind:

Die Dienstgeberin bezahlt monatlich einen Beitrag von 1% der Bemessungsgrundlage (BMG) bis zur jeweiligen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (EUR 5.550,- Wert 2021). Für jenen Teil der BMG, der über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (ASVG-HBG) liegt, werden 2% der BMG geleistet.

Die BMG für den monatlichen Beitrag der Dienstgeberin ist der jeweils gebührende Monatsbezug (Schemabezug plus Dienstzulagen), abzüglich der Kinderzulage bzw. des Kinderbeitrags. Auch von den Sonderzahlungen werden Beiträge geleistet. Nebengebühren werden nicht berücksichtigt.

Beispiel 1:

Ihre BMG beträgt EUR 2.800,- (liegt somit unter der ASVG-HBG).
DG-Beitrag: 1% v. EUR 2.800,- ergibt EUR 28,- monatlich.

Beispiel 2:

Ihre BMG beträgt EUR 5.660,– (liegt somit über der ASVG-HBG).

DG-Beitrag: 1% v. EUR 5.550,– (ASVG-HBG) ergibt EUR 55,50 monatlich.

plus 2% v. EUR 110,– (5.660,– minus 5.550,–) ergibt EUR 2,20 monatlich.

Gesamtbeitrag: EUR 57,70 (55,50 plus 2,20) monatlich.

Sockelbeitrag (Mindestbeitrag):

Die Dienstgeberin hat sich aus sozialen Gründen verpflichtet jedenfalls einen Sockelbeitrag von EUR 26,43 (Wert 2021) pro Monat zu leisten. Dieser wird zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Ausmaß, in dem sich das Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 der Beamten und Beamtinnen der Gemeinde Wien ändert, angepasst. Der Sockelbetrag wird für Teilzeitbeschäftigte aliquoziert.

Beispiel:

Ihre BMG beträgt EUR 1.400,–.

DG-Beitrag (Grundbeitrag):

1% v. EUR 1.400,– ergibt EUR 14,– monatlich.

Da dieser Wert unterhalb des Sockelbeitrages liegt, kommt in diesem Fall der Sockelbeitrag von EUR 26,43 monatlich zur Anwendung.

Zusatzbeitrag:

Es gibt 3 Voraussetzungen, damit Sie einen Zusatzbeitrag von der Dienstgeberin einbezahlt bekommen:

1. Sie gehören zu einer der folgenden Personengruppen. Sie sind

- ein Beamter oder eine Beamtin und zwischen 1.12.1959 und 31.12.1970 geboren
- ein Vertragsbediensteter und zwischen 1.7.1948 und 30.6.1959 geboren
- eine Vertragsbedienstete und zwischen 1.7.1953 und 30.6.1964 geboren.

Wichtig: Wenn Sie nicht zu diesem Personenkreis gehören, können Sie trotzdem Eigenbeiträge leisten (siehe unter Punkt 3), diese lösen aber keinen Zusatzbeitrag der Dienstgeberin aus.

2. Sie müssen für das Jahr, für das der Zusatzbeitrag geleistet werden soll, einen **DN-Beitrag** von **mindestens 1%** der BMG bis zur ASVG-HBG leisten.

3. Sie müssen vorab unbedingt eine schriftliche Einzelvereinbarung mit der Dienstgeberin abschließen, da diese Beiträge im Rahmen der Bezugs- bzw. Gehaltsabrechnung einbehalten und gemeinsam mit den Dienstgeberbeiträgen überwiesen werden.

Wie hoch ist der Zusatzbeitrag der Dienstgeberin, wenn alle 3 Voraussetzungen erfüllt sind?

- Der 1%ige Teil des Grundbeitrages wird verdoppelt.
- Der Sockelbeitrag, so er zur Anwendung kommt, wird auf EUR 42,27 (Wert 2021) pro Monat angehoben.
(Achtung: Sollte Ihre BMG über der ASVG-HBG liegen, wird der 2%ige Teil, der für den Teil über der ASVG-HBG eingezahlt wird, NICHT verdoppelt!)

Welche Varianten ergeben sich aus den verschiedenen Beitragsarten und der Möglichkeit, eigene Beiträge zu entrichten?

Bedienstete nach dem Wiener Bedienstetengesetz können DN-Beiträge bis zur Höhe der DG-Beiträge leisten.

	Bis zur ASVG-HBG	Über der ASVG-HBG
DG-Beitrag	1%	1%
DN-Beitrag (Variante 1)	1%	–
DN-Beitrag (Variante 2)	1%	1%

Für DienstnehmerInnen, die NICHT nach dem Wiener Bedienstetengesetz beschäftigt sind:

Sie können grundsätzlich DN-Beiträge in Höhe der DG-Beiträge leisten. Wenn Ihre BMG nicht über der ASVG-HBG liegt, beläuft sich der DN-Beitrag auf 1% (Variante 1). Wenn Ihre BMG über der ASVG-HBG liegt, können Sie sich entweder auch auf einen DN-Beitrag in der Höhe von 1% bis zur ASVG-HBG beschränken (Variante 1) oder DN-Beiträge in Höhe der DG-Beiträge leisten (Variante 2).

	Bis zur ASVG-HBG	Über der ASVG-HBG
DG-Beitrag	1%	2%
DN-Beitrag (Variante 1)	1%	–
DN-Beitrag (Variante 2)	1%	2%

Wenn Sie zum Personenkreis gehören, für den ein Zusatzbeitrag geleistet wird, gilt grundsätzlich die gleiche Regelung. Aufgrund des Zusatzbeitrages erhöhen sich aber die möglichen Varianten von DN-Beiträgen wie folgt:

	Bis zur ASVG-HBG	Über der ASVG-HBG
DG-Beitrag	2%	2%
DN-Beitrag (Variante 1)	1%	–
DN-Beitrag (Variante 2)	1%	2%
DN-Beitrag (Variante 3)	2%	–
DN-Beitrag (Variante 4)	2%	2%

Zum besseren Verständnis, wie sich der DN-Beitrag auf den Zusatzbeitrag sowie den Sockelbeitrag und somit auf die Gesamthöhe des Beitrags auswirkt, nachfolgend einige Beispiele. Dabei wird in den Varianten berücksichtigt, ob die BMG über oder unter der ASVG-HBG liegt.

Beispiel 1 (DN-Beitrag von 1% bis zur ASVG-HBG):

Variante I: Ihre BMG beträgt EUR 2.800,– (liegt somit unter der ASVG-HBG).

DG-Beitrag (Grund- plus Zusatzbeitrag): 2% v. EUR 2.800,– ergibt: EUR 56,– monatlich.

DN-Beitrag: 1% v. EUR 2.800,– ergibt: EUR 28,– monatlich.

Gesamtbeitrag: EUR 84,– (56,– plus 28,–) monatlich.

Variante II: Ihre BMG beträgt EUR 5.660,– (liegt somit über der ASVG-HBG).

DG-Beitrag (Grund- plus Zusatzbeitrag): 2% v. EUR 5.550,– (ASVG-HBG) ergibt EUR 111,– monatlich.

plus 2% v. EUR 110,– (5.660,– minus 5.550,–) ergibt EUR 2,20 monatlich.

DN-Beitrag: EUR 113,20 (111,– plus 2,20) monatlich.

DN-Beitrag: 1% v. EUR 5.550,– (ASVG-HBG) ergibt EUR 55,50 monatlich.

Gesamtbeitrag: EUR 168,70 (113,20 plus 55,50) monatlich.

Beispiel 2 (DN-Beitrag von 1% bis zur ASVG-HBG und 2% vom übersteigenden Betrag):

Ihre BMG beträgt EUR 5.660,– (liegt somit über der ASVG-HBG).

DG-Beitrag (Grund- plus Zusatzbeitrag): 2% v. EUR 5.550,– (ASVG-HBG) ergibt EUR 111,– monatlich.

plus 2% v. EUR 110,– (5.660,– minus 5.550,–) ergibt EUR 2,20 monatlich.

DN-Beitrag: EUR 113,20 (111,– plus 2,20) monatlich.

DN-Beitrag: 1% v. EUR 5.550,– (ASVG-HBG) ergibt EUR 55,50 monatlich.

plus 2% v. EUR 110,– (5.660,– minus 5.550,–) ergibt EUR 2,20 monatlich.

DN-Beitrag: EUR 57,70 (55,50 plus 2,20) monatlich.

Gesamtbeitrag: EUR 170,90 (113,20 plus 57,70) monatlich.

Beispiel 3 (DN-Beitrag von 2% bis zur ASVG-HBG):

Variante I: Ihre BMG beträgt EUR 2.800,– (liegt somit unter der ASVG-HBG).

DG-Beitrag (Grund- plus Zusatzbeitrag): 2% v. EUR 2.800,– ergibt EUR 56,– monatlich.

DN-Beitrag: 2% v. EUR 2.800,– ergibt EUR 56,– monatlich.

Gesamtbeitrag: EUR 112,– (56,– plus 56,–) monatlich.

Variante II: Ihre BMG beträgt EUR 5.660,– (liegt somit über der ASVG-HBG).

DG-Beitrag (Grund- plus Zusatzbeitrag): 2% v. EUR 5.550,– (ASVG-HBG) ergibt EUR 111,– monatlich.

plus 2% v. EUR 110,– (5.660,– minus 5.550,–) ergibt EUR 2,20 monatlich.

DN-Beitrag: EUR 113,20 (111,– plus 2,20) monatlich.

DN-Beitrag: 2% v. EUR 5.550,– (ASVG-HBG) ergibt EUR 111,– monatlich.

Gesamtbeitrag: EUR 224,20 (113,20 plus 111,–) monatlich.

Beispiel 4 (DN-Beitrag von 2% bis zur ASVG-HBG und 2% vom übersteigenden Betrag):

Ihre BMG beträgt EUR 5.660,– (liegt somit über der ASVG-HBG).

DG-Beitrag (Grund- plus Zusatzbeitrag): 2% v. EUR 5.550,– (ASVG-HBG) ergibt EUR 111,– monatlich.

plus 2% v. EUR 110,– (5.660,– minus 5.550,–) ergibt EUR 2,20 monatlich.

DG-Beitrag: EUR 113,20 (111,– plus 2,20) monatlich.

DN-Beitrag: 2% v. EUR 5.550,– (ASVG-HBG) ergibt EUR 111,– monatlich.

plus 2% v. EUR 110,– (5.660,– minus 5.550,–) ergibt EUR 2,20 monatlich.

DN-Beitrag: EUR 113,20 (111,– plus 2,20) monatlich.

Gesamtbeitrag: EUR 226,40 (113,20 plus 113,20) monatlich.

Beispiel 5 (DN-Beitrag von 1% plus Anhebung des Sockelbeitrages):

Ihre BMG beträgt EUR 1.400,–

DG-Beitrag (Sockelbeitrag): EUR 42,27 (da ein DN-Beitrag von zumindest 1% geleistet wird, erhöht sich der Sockelbeitrag auf diesen Wert)

DN-Beitrag: 1% v. EUR 1.400,– ergibt EUR 14,– monatlich.

Gesamtbeitrag: EUR 56,27 (42,27 plus 14,–) monatlich.

Beispiel 6 (DN-Beitrag von 2% plus Anhebung des Sockelbeitrages):

Ihre BMG beträgt EUR 1.400,–

DG-Beitrag (Sockelbeitrag): EUR 42,27 (da ein DN-Beitrag von zumindest 1% geleistet wird, erhöht sich der Sockelbeitrag auf diesen Wert)

DN-Beitrag: 2% v. EUR 1.400,– ergibt EUR 28,– monatlich.

Gesamtbeitrag: EUR 70,27 (42,27 plus 28,–) monatlich.

8. Wie lange werden die Beiträge für mich einbezahlt?

Die Beitragszahlung endet mit Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. mit Versetzung/Übertritt in den Ruhestand.

9. Wodurch kann die Beitragszahlung unterbrochen werden?

Die Beitragsleistung der Dienstgeberin ruht beispielsweise, wenn

- Sie Eltern-Karenz oder Karenzurlaub in Anspruch nehmen
- Sie Präsenz- oder Zivildienst leisten
- Ihre Bezüge eingestellt wurden.

10. Wie kann ich selbst zusätzlich eigene Beiträge in die Pensionskassenvorsorge einzahlen?

Wie bereits erwähnt haben Sie grundsätzlich die Möglichkeit, Eigenbeiträge bis zur Beitragshöhe der Dienstgeberin zusätzlich einzubezahlen.

Neben der Möglichkeit Eigenbeiträge analog der Dienstgeberin als Prozentsatz der BMG über die Bezugs- bzw. Gehaltsabrechnung zu leisten (siehe Frage 7 – Zusatzbeitrag), können Sie auch einfach **einen Fixbeitrag** als Eigenbeitrag leisten. Dieser ist unabhängig von der Höhe Ihrer BMG und des DG-Beitrages. Er darf aber inklusive der bereits über die Bezugs- bzw. Gehaltsabrechnung geleisteten Eigenbeiträge **maximal EUR 1.000,– jährlich** betragen.

Wichtig: Dieser Eigenbeitrag ist direkt an die „ARGE GeWien“ zu leisten.

Ausnahme: Jener Teil des Eigenbeitrages, der einen Zusatzbeitrag der Dienstgeberin auslösen soll, muss über eine schriftliche Einzelvereinbarung mit der Dienstgeberin (siehe Frage 7 – Zusatzbeitrag) abgewickelt werden.

Beispiel: Eine Beamtin, geb. 1965, Bemessungsgrundlage: EUR 3.500,– monatlich (EUR 49.000,– jährlich) möchte EUR 1.000,– jährlich als Eigenbeitrag leisten, aber damit auch den Zusatzbeitrag der Dienstgeberin auslösen.

Lösung: 1% der BMG (hierdurch wird der Zusatzbeitrag ausgelöst) = **EUR 490,– jährlich** → Abwicklung über eine schriftliche Einzelvereinbarung mit der Dienstgeberin, die verbleibenden **EUR 510,– jährlich** werden direkt an die „ARGE GeWien“ geleistet.

Somit gilt zusammenfassend: Liegt der jährliche Beitrag der Dienstgeberin unter EUR 1.000,– haben Sie unabhängig von den Beiträgen der Dienstgeberin die Möglichkeit Eigenbeiträge bis zu EUR 1.000,– gemäß § 108a Einkommensteuergesetz (EStG) zu leisten, für die eine Prämienbegünstigung in Anspruch genommen werden kann (siehe Frage 25 hinsichtlich der steuerlichen Förderungen von Eigenbeiträgen).

Diese Prämienbegünstigung für maximal EUR 1.000,– kann ab dem Jahr der erstmaligen Beitragszahlung in Anspruch genommen werden.

Sie können Ihre Eigenbeiträge ohne Angabe von Gründen einstellen bzw. für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren einschränken oder aussetzen. Ihre Erklärung muss mindestens vier Wochen vor der geplanten Maßnahme bei der MA 2 bzw. im Bereich der Wiener Stadtwerke bei der jeweiligen Personalabteilung eingelangt sein. Ein späteres Erhöhen oder Wiederaufnehmen der Eigenbeitragsleistung ist möglich. Für die Dauer einer Karentz können Sie Ihre Beiträge in der bisherigen Höhe weiterzahlen oder auch die Beiträge Ihres Dienstgebers übernehmen.

11. Was passiert mit den für mich einbezahlten Pensionskassen-Beiträgen, wenn ich die Dienstgeberin vorzeitig verlasse?

Wird das Dienstverhältnis vor Ablauf einer Dreijahresfrist ab Beginn der Beitragszahlung gelöst (Unverfallbarkeitsfrist), verfällt das Kapital aus den Beiträgen der Dienstgeberin zu Gunsten aller anderen am Pensionskassenmodell beteiligten aktiven Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen.

Wurden bereits drei Jahre Beiträge geleistet, so bleiben Ihnen diese erhalten und Sie können wie folgt über das angesparte Kapital verfügen:

- Beitragsfreistellung (das bisher angesparte Kapital wird weiterhin durch die „ARGE GeWien“ verwaltet und veranlagt).
- Übertragung in die Pensionskasse, die betriebliche Kollektivversicherung, die Einrichtung im Sinne des § 5 Z. 4 PKG, einer Einrichtung der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetztes (ASVG), BGBI. Nr. 189/1955, einer nach dem Kapitaldeckungsverfahren gestalteten Altersversorgungseinrichtung nach § 173 Abs. 2 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBI. I Nr. 58/199, nach § 50 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung, RGBI. Nr. 96/1868, nach § 41 Abs.4 des Gehaltssengesetztes 2002, BGBI. I Nr. 154/2001, oder in eine Gruppenrentenversicherung des neuen Arbeit- bzw. Dienstgebers oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht.
- Übertragung in eine ausländische Altersvorsorgeeinrichtung bei dauerhafter Verlegung des Arbeits- bzw. Dienstortes ins Ausland.
- Fortsetzung mit eigenen Beiträgen (Anteil der Dienstgeberin und/oder Dienstnehmeranteil).
- sofern der Auszahlungsbetrag (Summe aus Beiträgen der Dienstgeberin und Eigenbeiträgen) die dafür gesetzlich festgelegte Grenze nicht überschreitet (Wert 2021: EUR 12.900,–). Aufgrund der aktuell geltenden Steuertarife und der aktuellen Abfindungsgrenze fällt hier derzeit bis € 11.000,- keine Lohnsteuer an, die eventuell übersteigenden € 1.900,- werden mit max. € 190,– (gemäß §33(1) und §67(8)e EStG) versteuert.

Dienstnehmerbeiträge sind stets unverfallbar!

12. Welche Informationen erhalte ich über die eingezahlten Beiträge?

Sie erhalten jedes Jahr im zweiten Quartal eine Information über Beitrags- und Kapitalentwicklung (IBK) von der „ARGE GeWien“, auf der Sie, neben vielen anderen Auskünften (z. B. Kapitalstand und Pensionsanwartschaft), die auf Ihr persönliches Konto gebuchten Beiträge des letzten Jahres ersehen können.

Leistungen

13. Welche Leistungen erbringt die „ARGE GeWien“?

Aus der Pensionskassenvorsorge gebühren Ihnen bei Vorliegen der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen folgende Leistungen:

- Alterspension
- Dienstunfähigkeitspension
- Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension
- Hinterbliebenenpension

14. Was ist bei der Alterspension zu beachten?

Voraussetzung:	Die Alterspension gebührt dem Beamten oder der Beamtin des Ruhestandes, sofern die Versetzung in den Ruhestand nicht aus dem Grund der dauernden Dienstunfähigkeit erfolgt ist. Sie gebührt einem bzw. einer ehemaligen Vertragsbediensteten/vertraglich Bediensteten, wenn er oder sie das für weibliche Versicherte für den Bezug einer Alterspension erforderlichen Lebensmonat vollendet hat.
Höhe:	Die Pensionshöhe ergibt sich aus der Verrentung des zum Zeitpunkt des Pensionsantritts auf Ihrem Pensionskassen-Konto vorhandenen Guthabens bei der „ARGE GeWien“. Die Höhe Ihrer voraussichtlichen Zusatzpension können Sie selbst berechnen. Verwenden Sie dazu die Pensionstabellen im Anhang dieser Fibel.
Dauer:	Die Alterspension wird lebenslang ausbezahlt.

15. Was ist bei der Dienstunfähigkeitspension zu beachten?

Voraussetzung:	Die Dienstunfähigkeitspension gebührt Ihnen als Beamter oder Beamtin des Ruhestandes, sofern die Versetzung in den Ruhestand aus dem Grund der dauernden Dienstunfähigkeit erfolgt ist und kein Anspruch auf Alterspension besteht.
Höhe:	Die Pensionshöhe ergibt sich aus der Verrentung des zum Zeitpunkt des Pensionsantritts auf Ihrem Pensionskassen-Konto vorhandenen Guthabens bei der „ARGE GeWien“.
Dauer:	Die Pension gebührt bis zu einer etwaigen Reaktivierung. Dauert die Dienstunfähigkeit bis zum Vorliegen der Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension an, wird die Leistung ab diesem Zeitpunkt als Alterspension weiterbezahlt.

16. Was ist bei der Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditäspension zu beachten?

Voraussetzung:	Die Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension gebührt Ihnen, wenn Sie als ehemaliger Bediensteter oder als ehemalige Bedienstete eine Berufsunfähigkeits- oder Invaliditäspension von einem gesetzlichen Sozialversicherungsträger beziehen.
Höhe:	Die Pensionshöhe ergibt sich aus der Verrentung des zum Zeitpunkt des Pensionsantritts auf Ihrem Pensionskassen-Konto vorhandenen Guthabens bei der „ARGE GeWien“.
Dauer:	Die Pension gebührt für die weitere Dauer des Bezugs einer Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension von einem gesetzlichen Sozialversicherungsträger. Dauert die Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension bis zum Vorliegen der Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension an, wird diese ab diesem Zeitpunkt als Alterspension weiterbezahlt.

17. Was ist bei der Witwer- bzw. Witwenpension zu beachten?

Voraussetzung:	Eine Witwer- bzw. Witwenpension gebührt dem überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin, sofern die Ehe zum Zeitpunkt des Ablebens aufrecht war. Auch muss die Ehe bereits vor Inanspruchnahme der Eigenpension bestanden haben. Eine Lebensgefährtin oder ein Lebensgefährte hat keinen Anspruch auf eine Witwer- oder Witwenpension. Ebenso hat ein geschiedener Ehepartner keinen Anspruch auf eine Witwer- oder Witwenpension.
Höhe:	Bei Anfall der Witwer- bzw. Witwenpension in der Anwartschaftsphase (also bei noch aktiven Dienstnehmern bzw. Dienstnehmerinnen) beträgt die Höhe 60% der Dienstunfähigkeits-, Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension, auf die der oder die Verstorbene Anspruch gehabt hätte, wenn er oder sie im Zeitpunkt des Ablebens berufs- bzw. dienstunfähig oder invalid geworden wäre. In der Leistungsphase beträgt die Pensionshöhe 60% der zuletzt an die verstorbene Person ausbezahlten Pension.
Dauer:	Die Witwer- bzw. Witwenpension gebührt lebenslang.

18. Was ist bei der Waisenpension zu beachten?

Voraussetzung:	Waisenpensionen werden für alle Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ausbezahlt, wenn und solange diese einen Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss gemäß § 21 der Pensionsordnung 1995 haben oder wenn nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eine Waisenpension gewährt wird.
Höhe:	Bei Anfall der Waisenpension in der Anwartschaftsphase (also bei noch aktiven Dienstnehmern bzw. Dienstnehmerinnen) beträgt die Pensionshöhe 20% der Dienstunfähigkeits-, Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension, auf die der oder die Verstorbene Anspruch gehabt hätte, wenn er oder sie im Zeitpunkt des Ablebens berufs- bzw. dienstunfähig oder invalid geworden wäre. Bei Anfall der Waisenpension in der Leistungsphase beträgt die Pensionshöhe 20% der Pension der verstorbenen Person, sowohl für Halb- als auch für Vollwaisen. <u>Zu beachten:</u> Die Summe der Pensionszahlungen an die Hinterbliebenen ist begrenzt mit der Höhe der von der verstorbenen Person bezogenen Pension bzw. mit der Höhe der Dienstunfähigkeits-, Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension, auf die der oder die Verstorbene Anspruch gehabt hätte, wenn er oder sie im Zeitpunkt des Ablebens dienst- bzw. berufsunfähig oder invalid geworden wäre. Bei Übersteigen dieser Grenzen werden die Pensionen anteilig gekürzt.
Dauer:	Die Waisenpension wird maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ausbezahlt (siehe Voraussetzungen).

19. Kann es statt einer laufenden Pension auch eine Barabfindung geben?

Das Pensionskassengesetz sieht grundsätzlich laufende Pensionszahlungen vor. Eine Abfindung des Leistungsanspruchs ist auf Ihr Verlangen nur möglich, wenn das Pensionskassenguthaben EUR 12.900,- (Wert 2021) nicht übersteigt bzw. im Falle der Wiederverheiratung des Beziehers einer Witwerpension bzw. der Bezieherin einer Witwenpension. Derzeit (Stand 2021) würde die Auszahlung für den Fall, dass das Pensionskassenguthaben insgesamt unter dem o. a. Betrag liegt, wie folgt versteuert werden: bis € 11.000,- ist die Auszahlung steuerfrei, die eventuell übersteigenden € 1.900,- werden mit max. € 190,- (gemäß §33(1) und § 67(8)e EStG) versteuert.

20. Wie werden die Pensionsleistungen wertangepasst?

Die Pensionen werden alljährlich zum Bilanzstichtag der Pensionskasse (31.12.) unter Zugrundelegung des Veranlagungserfolges und unter Berücksichtigung weiterer relevanter Parameter (versicherungstechnisches Ergebnis, Dotierung oder Auflösung der Schwankungsrückstellung) angepasst.

Die Anpassungen der Pensionen werden wesentlich durch das Veranlagungsergebnis und damit durch die Entwicklungen auf den Kapitalmärkten bestimmt. Aus diesem Grund kann eine Anpassung eine Erhöhung, aber auch eine Kürzung der Höhe der Versorgungsleistung bedeuten bzw. kann die Anpassung auch entfallen. Auch Änderungen jener Faktoren, die den durch die Pensionskasse zu verwendenden Rechnungsgrundlagen zu Grunde liegen, wie z. B. eine gestiegene Lebenserwartung, können zu einer Veränderung in der Höhe der Leistungen führen.

21. Wie erfolgt die konkrete Pensionsauszahlung?

Die erste Pensionsauszahlung erfolgt nach Antragstellung bei der „ARGE GeWien“ mit dem auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen folgenden Monat. Die Auszahlung erfolgt 14 x jährlich, monatlich im Nachhinein. Die 13. Zahlung wird mit der Mai-Pension, die 14. mit der November-Pension angewiesen.

Die Pensionen werden nur auf ein Konto überwiesen, über das Sie bzw. Ihr gesetzlicher Vertreter oder Ihre gesetzliche Vertreterin verfügberechtigt sind. Die Versteuerung wird direkt von der „ARGE GeWien“ bzw. von der für Sie zuständigen pensionsauszahlenden Stelle durchgeführt.

22. Was geschieht mit meinem Pensionskassen-Guthaben, wenn ich im Todesfall keine Hinterbliebenen habe?

Das Pensionskassen-Guthaben wird den Konten aller in die Pensionskassenvorsorge der Dienstgeberin Einbezogenen anteilmäßig gutgeschrieben.

23. Was muss ich konkret machen, wenn ich in Pension gehe?

Die Dienstgeberin meldet die Auflösung von Dienstverhältnissen bzw. die Versetzungen/Übertritte in den Ruhestand monatlich an die „ARGE GeWien“.

Zusätzlich dazu benötigt die „ARGE GeWien“ einen ausgefüllten Antrag sowie weitere, für die einzelnen Pensionsarten relevante Dokumente (z. B. Bescheid des gesetzlichen Pensionsversicherungsträgers). Eine detaillierte Liste, welche Dokumente in den einzelnen Fällen beizubringen sind, liegt bei der „ARGE GeWien“ auf. Nach Erhalt aller notwendigen Dokumente wird die Höhe des Pensionsanspruchs ermittelt und mit der Zahlung der Pension begonnen.

24. Welche Wahlmöglichkeiten habe ich als Anwartschaftsberechtigter ab dem 55. Lebensjahr?

Sie können zum Zeitpunkt des Antrittes der Pensionskassenleistung, jedenfalls aber ab dem Jahr, in dem Sie das 55. Lebensjahr vollenden, schriftlich den Wechsel in die Sicherheits-VRG erklären. Die Erklärung muss bis 31. Oktober eines Kalenderjahres bei der Pensionskasse eingehen, damit der Wechsel zum 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres wirksam wird.

Die Erklärung kann auch mit Antritt einer Hinterbliebenenpension nach dem Ableben eines Anwartschaftsberechtigten abgegeben werden, der Wechsel wird dann mit der ersten Pensionsleistung wirksam.

Sie können Ihre getroffene Entscheidung zum Wechsel in die Sicherheits-VRG einmal rückgängig machen – allerdings muss dieser Rückwechsel vor Antritt Ihrer Pension erfolgen.

Diese garantierte erste Monatspension ist nach jeweils fünf Jahren zum nächstfolgenden Bilanzstichtag mit jenem Zinssatz aufzuzinsen, der sich für das vorangegangene Geschäftsjahr aus der Hälfte der durchschnittlichen monatlichen umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen oder eines an seine Stelle tretenden Indexes der vorangegangenen 60 Monate abzüglich 0,75 Prozentpunkte errechnet. Dieser Zinssatz darf nicht negativ sein.

Zu beachten ist, dass der Rechnungszins der Sicherheits-VRG bei 1,0 % und der rechnungsmässige Überschuss bei 2,0 % liegt. Weiters erfolgt eine Dotierung der Schwankungsrückstellung zu Lasten der Deckungsrückstellung. All dies hat zur Folge, dass Ihre Anfangspension in der Sicherheits-VRG niedriger ausfällt.

Ab Ihrem 55. Lebensjahr werden Sie automatisch mit der jährlichen Information über die Beitrags- und Kapitalentwicklung schriftlich von uns auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht und auf Ihr Verlangen hin ausführlich informiert.

Weiters haben Sie – so Ihr Dienstgeber diese Möglichkeit in den Pensionskassenvertrag aufgenommen hat oder aufnehmen wird – die Möglichkeit in eine Betriebliche Kollektivversicherung zu wechseln. Auch hier erhalten Sie auf Verlangen ab Ihrem 55. Lebensjahr Information von uns.

25. Welche zusätzlichen Informationen erhalte ich auf Anfrage bei der Pensionskasse?

Die Pensionskasse (und auch die Dienstgeberin) muss Ihnen eine Kopie der die jeweilige Zusage betreffenden Teile des Pensionskassenvertrages in Papierform auszufolgen.

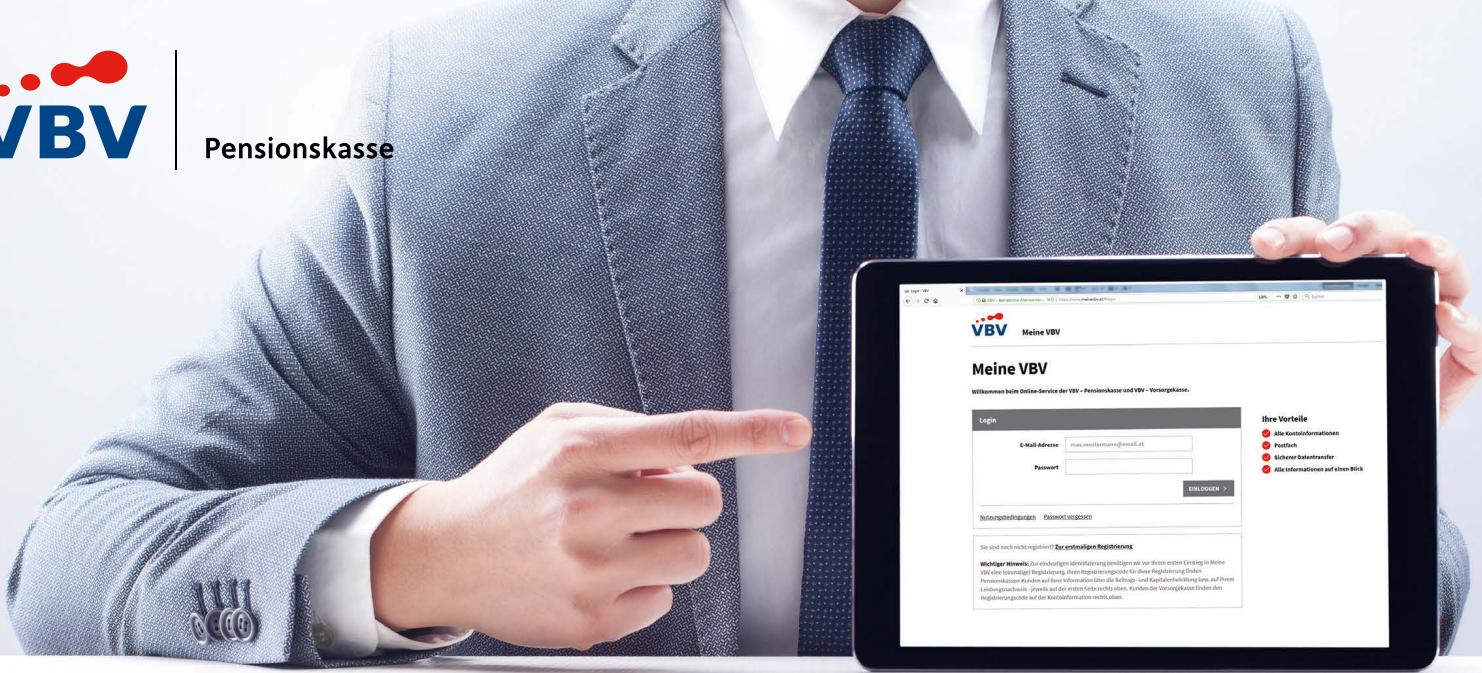
Für jene VRG oder Sicherheits-VRG, in der Ihre Pensionskassenzusage verwaltet wird, können Sie folgende Informationen für höchstens die letzten drei Geschäftsjahre erhalten:

1. eine Kennzahl für die Gesamtkostenquote in der Form, dass alle Kosten, die durch die Pensionskasse oder Dritte dem der VRG zugeordneten Vermögen angelastet werden, als Prozentsatz bezogen auf das der VRG zugeordnete Vermögen ausgewiesen sind und
2. einen repräsentativen Performancevergleich

Weiters können Sie als Leistungsberechtigter bei einer Veränderung der Pensionsleistung eine schematische Darstellung über die einzelnen Ursachen und Ergebnisquellen verlangen.

Außerdem müssen wir über den Weg einer kollektivvertragsfähigen Interessenvertretung der Arbeitnehmer auf Anfrage leistungsrelevante Teile des Geschäftsplanes zur Verfügung stellen.

Sie werden feststellen, dass Ihnen im Rahmen unserer jährlichen Aussendungen (die Sie automatisch von uns erhalten) ein Großteil dieser Informationen ohnehin zur Verfügung gestellt wird.



Meine VBV – Das Onlineservice der VBV

Jetzt für **Meine VBV** registrieren und folgende Vorteile genießen:

- Ihr Kapital bei der VBV auf einen Blick
- jährliche Information über die Beitrags- und Kapitalentwicklung
- aktueller Veranlagungsbericht
- individuelle Veranlagungshistorie
- Nachrichten sicher und einfach über Ihr persönliches Postfach senden und erhalten
- wichtige Dokumente zu Ihrer VBV-Pension an einem Ort
- Ihre Gesamtversorgung im Alter berechnen: Unser Vorsorgerechner berücksichtigt Beiträge aus Pensionskasse, Vorsorgekasse, staatlicher Pension und Zusatzeinkünften.
- optimiert für Smartphone und Tablet

Registrieren und jährlich über den akutellen Kapitalstand informiert bleiben.
www.meinevbw.at

Steuerliche Fragen

26. Wie werden die Pensionskassen-Beiträge der Dienstgeberin und die daraus finanzierte Pension steuerlich behandelt?

Die Beiträge, die die Dienstgeberin für Sie einzahlt, sind steuer- und abgabenfrei, gelten also nicht als Gehaltsbestandteil und kommen Ihnen – abzüglich der Verwaltungskosten der Pensionskasse und der Versicherungssteuer – ungeschmälert zugute.

Der Teil der Pension, der durch Beiträge der Dienstgeberin finanziert wurde, ist lohnsteuerpflichtig, jedoch von Sozialversicherungsbeiträgen befreit.

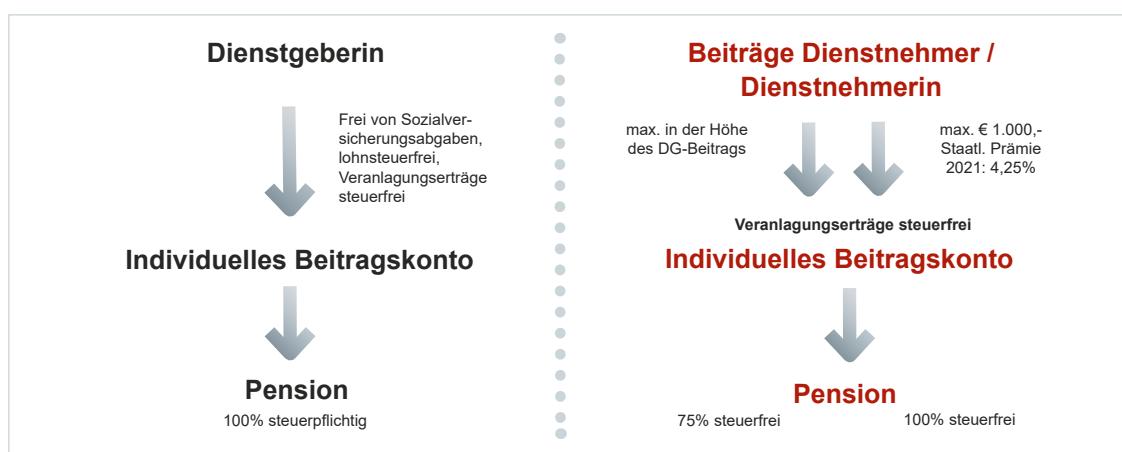
27. Wie werden meine Eigenbeiträge, die ich in die Pensionskasse einzahle, und die daraus finanzierte Pension steuerlich behandelt?

Zu beachten ist die unterschiedliche Besteuerung der Pensionskassen-Pension, je nachdem, in welches Modell die Beiträge eingezahlt wurden:

	Prämien-Modell (§108a EStG)	Über 1.000,- Euro Modell
Eigenbeiträge:	bis max. EUR 1.000,- p. a.: Inanspruchnahme einer staatlichen Prämie in Höhe von 4,25% (Stand 2021*). d.h. max. EUR 42,50 p. a.	bis max. 100% des Beitrags der Dienstgeberin
Pension aus diesen Eigenbeiträgen	zu 100% steuerfrei	zu 75% steuerfrei

* Die Prämie wird vom Staat jährlich neu festgelegt.

Zusammenfassende Übersicht der steuerlichen Behandlung aller Beiträge und Leistungen:



Hinweis zum Prämienmodell:

Beachten Sie bitte, dass im Fall einer Barabfindung des Pensionsguthabens die Prämie zurückzuzahlen ist.

28. Wie erhalte ich im Prämienmodell meine Prämie?

Die staatliche Prämie können Sie mit dem Antragsformular (Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer/ Lohnsteuer) beantragen. Übermitteln Sie dazu bitte das ausgefüllte und unterfertigte Antragsformular an die „ARGE GeWien“.

Das Antragsformular finden Sie im Internet auf www.arge-gewien.at unter Eigenbeiträge. Weiters erhalten Sie das Antragsformular bei jedem Finanzamt. Die „ARGE GeWien“ beantragt für Sie die Prämie und schreibt die Prämie Ihrem Dienstnehmerkonto gut. Die Prämie erhöht somit Ihre zukünftige Pension.

29. Welche Steuervorteile gibt es noch?

Die gesetzliche Versicherungssteuer beträgt nur 2,5% des von der Dienstgeberin oder von Ihnen eingezahlten Beitrags, ist also deutlich geringer als jene für private Lebensversicherungen (4% bzw. 11%).

Sämtliche Kapitalerträge sind steuerbefreit und können so ohne Steuerabzüge wiederveranlagt werden.

Die Abfindung von Leistungsansprüchen (siehe Frage 19) bzw. von unverfallbaren Anwartschaften (siehe Frage 11) erfolgt bis € 11.000,– lohnsteuerfrei, wenn das Pensionskassenguthaben den Abfindungsgrenzbetrag von € 12.900,– (Wert 2021) nicht übersteigt. Die eventuell übersteigenden € 1.900,- werden mit max. € 190,– (gemäß § 33(1) u. § 67(8)e EStG) versteuert.

Lebensphasenmodell und Veranlagung

30. Was ist das Lebensphasenmodell der Gemeinde Wien?

Grundsätzlich werden die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten eines Arbeitgebers in einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) der Pensionskasse verwaltet bzw. deren Guthaben darin veranlagt.

Eine VRG ist eine Verwaltungseinheit, der mindestens 1.000 Anwartschaftsberechtigte und / oder Leistungsberechtigte angehören müssen, die das Veranlagungsrisiko bzw. versicherungstechnische Risiken untereinander aufteilen.

Das Lebensphasenmodell der Gemeinde Wien bietet Ihnen hingegen die Möglichkeit, sich zwischen drei unterschiedlichen VRGen zu entscheiden, die sich durch unterschiedliche Veranlagungsstile auszeichnen: dynamisch – ausgewogen – konservativ. Bei Einbeziehung in das Pensionskassenmodell wird das Ihnen zugeordnete Pensionskassenguthaben automatisch ausgewogen veranlagt. Im Folgejahr können Sie erstmals Ihre Entscheidung treffen.

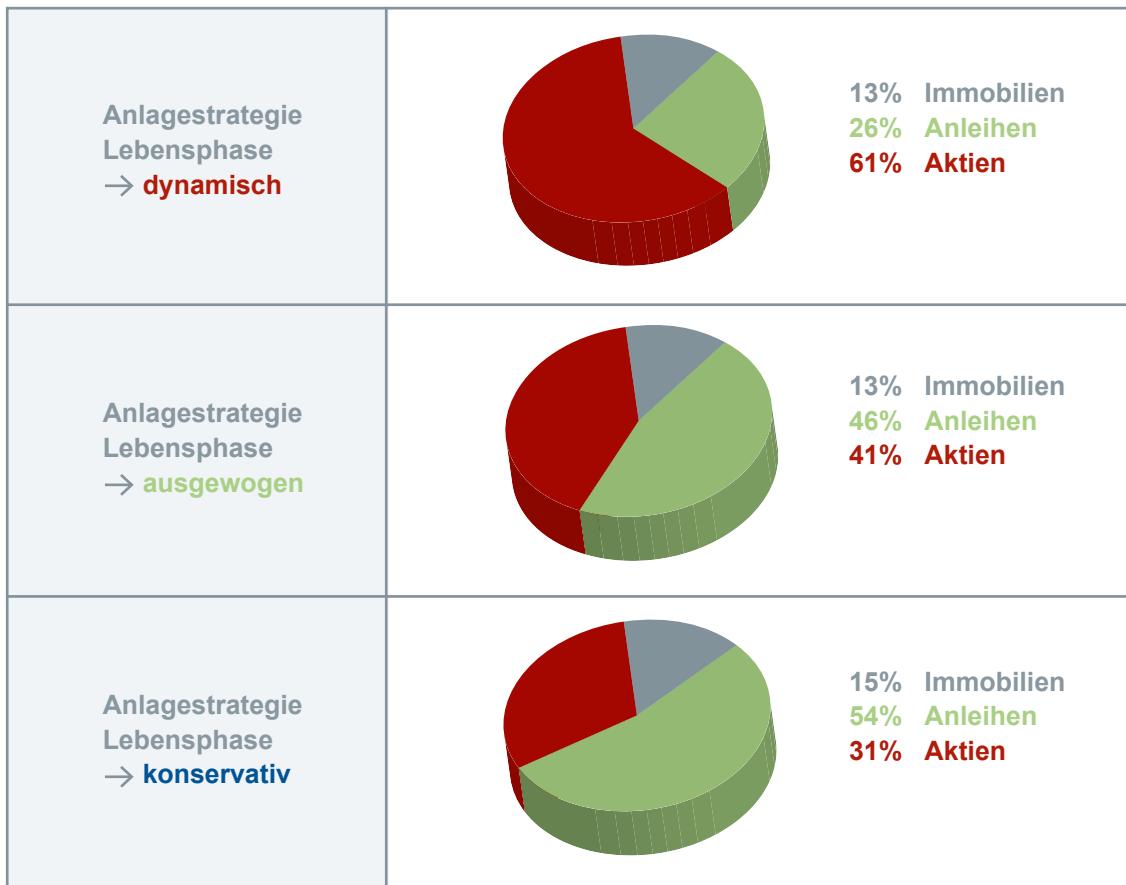
31. Wie wird in den einzelnen Lebensphasen-VRGen veranlagt?

Bei jeder Veranlagung hängt der mögliche Ertrag direkt vom Risiko ab. Je höher der mögliche Ertrag ist, desto höher wird auch das Risiko. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen, Gerüchte) können die Kursentwicklung und damit auch den Ertrag der Veranlagung beeinflussen.

Für die Veranlagung Ihres Pensionskassenguthabens stehen zur Auswahl:	
Die dynamische VRG:	Bei der Veranlagung wird darauf geachtet, dass über eine längere Laufzeit Erträge in Höhe des rechnungsmäßigen Überschusses erwirtschaftet werden. Das Veranlagungsergebnis kann stark schwanken, und das Veranlagungsrisiko dieser VRG ist daher als hoch einzuschätzen.
Die ausgewogene VRG:	Deren Renditeziel orientiert sich sowohl am Rechnungszins als auch am rechnungsmäßigen Überschuss. Ein ausgewogenes Veranlagungsergebnis steht im Vordergrund, trotzdem sind Schwankungen aufgrund der gewählten Veranlagungsklassen (wie z.B. Aktien), wenn sie auch im Vergleich zur dynamischen VRG je nach Marktlage geringer gewichtet sein mögen, möglich.
Die konservative VRG:	Diese hat ein Renditeziel in Höhe des Rechnungszinses. Die Veranlagung ist konservativ ausgerichtet. Bei der Zusammensetzung der Veranlagung wird darauf geachtet, möglichst gleich bleibende Erträge, vornehmlich unter Einsatz von Wertpapieren, die weniger schwankungsanfällig sind, in Höhe des Rechnungszinses zu erwirtschaften. Trotzdem kann auch hier die Erreichung des Renditeziels nicht garantiert werden. Es besteht ein – wenn auch moderates – Veranlagungsrisiko. Im Vergleich zur dynamischen und ausgewogenen VRG ist in der konservativen VRG daher mittel- bis langfristig höchstwahrscheinlich mit geringeren Kapitalerträgen, dafür aber ebenso mit geringeren Schwankungen der Kapitalerträge zu rechnen.

Für jede dieser drei Veranlagungs- und Risikogemeinschaften gilt, dass nach derzeitiger Gesetzeslage keine Mindestertragsgarantie durch die Pensionskassen besteht, d. h. die Pensionskassen haften nicht für die Erreichung eines bestimmten Veranlagungserfolges.

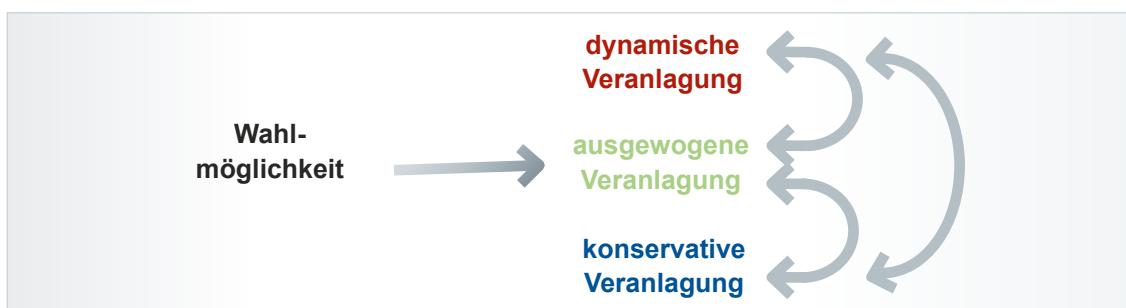
Die mittelfristige Zusammenstellung der einzelnen Veranlagungskategorien in den drei Lebensphasen-VRGen der Gemeinde Wien wurde wie folgt festgelegt, wobei jedoch kurzfristig Abweichungen innerhalb gewisser Bandbreiten abhängig von der jeweiligen Situation auf den Kapitalmärkten möglich sind:



32. Kann ich die VRG wechseln?

Ja, Sie können.

Erfolgen kann ein solcher Wechsel immer nur zum 1.1. eines Jahres. Er ist freiwillig und muss von Ihnen bis längstens 31.10. des dem gewünschten Wechselzeitpunkt vorangehenden Jahres schriftlich der „ARGE Ge-Wien“ übermittelt werden. Um zu gewährleisten, dass dem Anwartschaftsberechtigten die Information gem. § 19b PKG zeitgerecht vor dem 31.10. eines Kalenderjahres von der Pensionskasse übermittelt wird und ihm eine ausreichende Überlegungsfrist und genügend Zeit für Rückfragen zur Verfügung steht, hat der Anwartschaftsberechtigte die Pensionskasse bis zum 31.8. eines Kalenderjahres über seine Wechselabsichten zu informieren.



33. Was ist bei der Einbeziehung in das Lebensphasenmodell zu beachten?

Bei Einbeziehung in das Pensionskassenmodell wird das Ihnen zugeordnete Pensionskassenguthaben automatisch ausgewogen veranlagt. Im Folgejahr können Sie erstmals Ihre Entscheidung treffen.

34. Für welche Lebensphasen-VRG soll ich mich entscheiden?

Die Entscheidung für eine bestimmte Veranlagung (dynamisch – ausgewogen – konservativ) bzw. ein Wechsel dieser Veranlagung hängt von verschiedenen Faktoren ab, die jeder Dienstnehmer bzw. jede Dienstnehmerin für sich selbst bewerten muss, z. B.:

- persönliche Risikoneigung
- Veranlagungsdauer bis Pensionsantritt (individuelle „Lebensphase“)
- Einschätzung der Entwicklung auf den Kapitalmärkten usw.

Eine generelle Empfehlung kann daher nicht abgegeben werden.

Mit dem Lebensphasen-Modell soll aber grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, eine auf Ihr jeweiliges Alter (Ihre jeweilige „Lebensphase“) und den damit zusammenhängenden Veranlagungshorizont abgestimmte Veranlagung zu wählen.

Als Grundsatz gilt: Je näher der Pensionierungszeitpunkt rückt, desto sicherer und risikoärmer sollte das Guthaben veranlagt werden. So ist die konservative VRG in erster Linie für Leistungsberechtigte oder kurz vor Leistungsantritt stehende Anwartschaftsberechtigte gedacht.

35. Wer trifft die Veranlagungsentscheidungen?

Für die VRGen sind Veranlagungsbeiräte eingerichtet. Sitzungen werden in der Regel halbjährlich abgehalten. Im Zuge dieser können Veranlagungsvorschläge eingebracht werden und die Beiratsmitglieder erhalten umfangreiche Informationen zur Veranlagung. Die Letztentscheidung über die Veranlagung trifft die Pensionskasse.

Weitere wichtige Fragen

36. Welche Fristen sind zu beachten?

Wechsel der VRG:

Bis zum **31.8. jeden Jahres** sollten Sie die zum Wechsel notwendige Information gem. § 19b PKG von der „ARGE GeWien“ abrufen. Sie können dies schriftlich erledigen.

Bis zum **31.10. jeden Jahres** muss der Pensionskasse ein Wechsel der VRG zum darauf folgenden 1.1. mittels der beiliegenden Wechselerklärung bekannt gegeben werden.

Einstellung, Aussetzung oder Einschränkung des Eigenbeitrages: Alle AWB, die Eigenbeiträge leisten und diese einstellen, aussetzen oder einschränken wollen, müssen eine schriftliche Erklärung an die Dienstgeberin richten. Diese muss vier Wochen **vor dem Wirksamwerden der Maßnahme** bei der Dienstgeberin einlangen.

37. Wie sicher sind Pensionskassen?

Innerhalb des österreichischen Pensionskassensystems wurden zum Schutz der veranlagten Gelder mehrere Kontroll- und Prüfinstanzen eingeführt.

Aufsicht, externe Kontrolle	Pensionskassen unterliegen der Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen. Innerhalb des Ministeriums sind zur Kontrolle der Pensionskassen zwei Staatskommissäre bestellt. Als zusätzliches Kontrollorgan dient die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA). Weiters haben Pensionskassen als externes Prüforgan einen unabhängigen Prüfaktuar zu bestellen, der jedes Jahr die Geschäftsgebarung im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit dem Geschäftsplan zu prüfen hat. Sein Bericht geht an das Bundesministerium für Finanzen, den Abschlussprüfer und die beitragleistenden Dienstgeber. Darüber hinaus bedarf auch jede Änderung des Geschäftsplanes der Pensionskasse der Bestätigung durch den Prüfaktuar und der Genehmigung durch den Bundesminister für Finanzen.
Veranlagungsbeirat	Für die Veranlagung des Vermögens ist in den einzelnen VRGen ein Veranlagungsbeirat bestellt, der den Vorstand der Pensionskassen in der strategischen (mittel- bis langfristigen) und der taktischen (kurzfristigen) Anlagepolitik berät. Im Rahmen des Beirats stehen den Mitgliedern des Veranlagungsbeirats – so auch dem Zentralausschuss der Personalvertretung der Bediensteten der Stadt Wien – Informationsrechte zu.
Aufsichtsrat	Der Aufsichtsrat von Pensionskassen setzt sich neben Vertretern des Grundkapitals auch aus Vertretern der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zusammen, womit eine verstärkte Kontrolle der Pensionskassen gewährleistet ist.
Teilnahme an der Hauptversammlung	Sämtliche beitragleistenden Arbeit- und Dienstgeber und alle Anwartschaftsberechtigten und Leistungsberechtigten mit Anspruch auf Eigenpension sind an der Hauptversammlung der Pensionskassen teilnahmeberechtigt.

Informationspflichten	<p>Pensionskassen haben für alle Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Einzelkonten zu führen und sie jährlich mit Stichtag zum Jahresabschluss schriftlich unter anderem über den jeweiligen Stand des angesparten Pensionsguthabens zu informieren.</p> <p>Weiters sind der Prüfbericht des Prüfaktaurs sowie die Rechenschaftsberichte der jeweiligen Veranlagungs- und Risikogemeinschaften dem Aufsichtsrat sowie den beitragleistenden Arbeit- und Dienstgebern und den zuständigen Personalvertretungen zu übermitteln.</p> <p>Welche zusätzlichen Informationen erhalte ich auf Anfrage bei der Pensionskasse?</p> <p>Die Pensionskasse (und auch der Arbeitgeber) muss Ihnen eine Kopie der die jeweilige Zusage betreffenden Teile des Pensionskassenvertrages in Papierform auszufolgen.</p> <p>Für jene VRG oder Sicherheits-VRG, in der Ihre Pensionskassenzusage verwaltet wird, können Sie folgende Informationen für höchstens die letzten drei Geschäftsjahre erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Kennzahl für die Gesamtkostenquote in der Form, dass alle Kosten, die durch die Pensionskasse oder Dritte dem der VRG zugeordneten Vermögen angelastet werden, als Prozentsatz bezogen auf das der VRG zugeordnete Vermögen ausgewiesen sind und 2. einen repräsentativen Performancevergleich <p>Weiters können Sie als Leistungsberechtigter bei einer Veränderung der Pensionsleistung eine schematische Darstellung über die einzelnen Ursachen und Ergebnisquellen verlangen.</p> <p>Außerdem müssen wir über den Weg einer kollektivvertragsfähigen Interessenvertretung der Arbeitnehmer auf Anfrage leistungsrelevante Teile des Geschäftsplanes zur Verfügung stellen. Sie werden feststellen, dass Ihnen im Rahmen unserer jährlichen Aussendungen (die Sie automatisch von uns erhalten) ein Großteil dieser Informationen ohnehin zur Verfügung gestellt wird.</p>
Absicherung im Konkursfall	<p>Im Fall des Konkurses einer Pensionskasse gehört das in der VRG für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten angesammelte Vermögen nicht zur Konkursmasse. Es steht daher definitiv nicht zur Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger zur Verfügung. Ebenso ist das Vermögen auch dem Zugriff des einzahlenden Arbeit- und Dienstgebers entzogen, sollte dieser in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Damit ist für die zukünftigen Pensionsbezieher und Pensionsbezieherinnen das angesparte Kapital jedenfalls gesichert.</p>

38. Was muss ich bei Einbeziehung in die Pensionskasse eigentlich unterschreiben?

Wenn Sie Eigenbeiträge leisten wollen, dann füllen Sie bitte das Formular „Eigenbeiträge laufend“ aus, welches Sie über die für Sie zuständige Personalstelle bzw. Personalabteilung oder über das Intranet der Gemeinde Wien sowie über das Intranet der Wiener Stadtwerke beziehen können. Senden Sie das ausgefüllte Formular dann an die MA 2 bzw. im Bereich der Wiener Stadtwerke an die jeweilige Personalabteilung zurück.

Sollen Ihre Eigenbeiträge nach dem „Prämienmodell“ eingehoben werden (siehe Fragen 27 und 28), füllen Sie bitte das Formular „Antrag auf Erstattung der Einkommenssteuer gemäß § 108a EStG“ aus, welches Sie ebenfalls auf der o. a. Homepage finden und übermitteln Sie es der „ARGE GeWien“.

39. Was gilt für überlassene Arbeitskräfte?

Für überlassene Arbeitskräfte (siehe Punkt 6) gilt abweichend bzw. zusätzlich zu den angeführten Punkten folgendes:

Punkt 4:

Bitte wenden Sie sich wie angegeben an das Betreuungsteam der ARGE GeWien. Im letzten Absatz dieses Punktes („Grundsätzliche Informationen ...“) angeführte Ansprechpartner ersetzen Sie bitte durch: Vorstandsbereich Personal der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltverbundes, Postfach: ged.per@wienkav.at.

Punkt 7:

Bemessungsgrundlage für die Pensionskassenbeiträge ist der Gehalt bzw. der Lohn exklusive Zulagen, den der Überlasser oder die Überlasserin auf Grund und entsprechend dem Ausmaß des Beschäftigungsverhältnisses zur Gemeinde Wien für die überlassene Arbeitskraft zu leisten hat.

Punkt 10 und Punkt 38:

Eigenbeitragszahlung: Ihr Ansprechpartner in Bezug auf Eigenbeitragszahlung ist ausschließlich die ARGE GeWien.

Pensionskassen-ABC

Anwartschaft	Anspruch auf künftige Leistungen aufgrund einbezahler Pensionskassenbeiträge.
Anwartschaftsberechtigter bzw. Anwartschaftsberechtigte (AWB)	Person, für die von der Dienstgeberin Beiträge an eine Pensionskasse geleistet werden oder geleistet worden sind, die aber noch keine Zusatzpension bezieht (siehe auch „Leistungsberechtigter“).
Anwartschaftsphase	Zeitraum, in dem der oder die Anwartschaftsberechtigte noch keine Leistung aus der Pensionskasse bezieht.
Aufsichtsbehörde	Pensionskassen und ihre Geschäftstätigkeit unterliegen strengen gesetzlichen Regeln. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA).
Beitragsorientiertes Pensionskassenmodell	Die Dienstgeberin und der Zentralausschuss der Personalvertretung der Bediensteten der Stadt Wien (ZA) haben in der Pensionskassen-Vereinbarung die Höhe des zu leistenden Pensionskassenbeitrages vereinbart. Die Höhe der Leistung, die von der Pensionskasse ausgezahlt werden kann, ist erst bei Auszahlung bekannt. Den Vorteil guter Börsenjahre, aber auch das Risiko schlechter Börsenjahre trägt der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin.
Deckungsrückstellung	Die Deckungsrückstellung stellt den Großteil des „Pensionskapitals“ (siehe auch „Schwankungsrückstellung“) jedes und jeder Anwartschafts- und Leistungsberechtigten dar und wird jährlich zum 31.12. mit folgender sehr vereinfachter Formel neu errechnet: Beiträge (ohne Verwaltungskosten und Versicherungssteuer) plus/minus Veranlagungsergebnisse minus Pensionsauszahlungen eines Kalenderjahres.
Eigenbeiträge	Beiträge, die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen zusätzlich zu den Beiträgen der Dienstgeberin leisten können.
Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)	Übergeordnete Aufsichts- und Kontrollinstanz für die Pensionskassen.
Geschäftsplan	Der Geschäftsplan regelt die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse für eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft. Dabei werden die Art und Höhe der Pensionsleistungen, die Sicherheit und Rechnungsgrundlagen festgeschrieben. Der Geschäftsplan und etwaige Änderungen müssen von der Finanzmarktaufsichtsbehörde genehmigt werden.
Leistungsberechtigter bzw. Leistungsberechtigte	Person, die bereits eine Zusatzpension aus einer Pensionskasse erhält.
Pensionskassenvertrag	Vertrag zwischen den Pensionskassen und der Dienstgeberin, der die Rechte und Pflichten der Dienstgeberin gegenüber den Pensionskassen und die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten inhaltsgleich mit der Pensionskassen- Vereinbarung regelt.
Pensionskassen-Vereinbarung	Vereinbarung zwischen der Dienstgeberin und dem ZA über die Einrichtung eines Pensionskassenmodells.
„Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge“ (Prämienmodell gem. § 108a EStG)	Der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin erhält für jährliche Eigenbeiträge bis EUR 1.000,- bei entsprechender Antragstellung eine staatliche Prämie in Höhe von 4,25% (Stand 2021) der Eigenbeiträge. Die Pensionskassenpension aus den prämienbegünstigten Eigenbeiträgen ist zu 100% steuerfrei.

Rechnungsmäßiger Überschuss	Der rechnungsmäßige Überschuss ist ein im Geschäftsplan festgelegter Prozentsatz, der für eventuelle Erhöhungen einer laufenden Pensionskassen-Pension und für die Bildung einer Schwankungsrückstellung bedeutend ist.
Rechnungszins	Der Rechnungszins entspricht jenem Ergebnis, das in der jeweiligen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft erwirtschaftet werden muss, um zu gewährleisten, dass die ausgezahlten Pensionsleistungen der Höhe nach gleich bleiben.
Schwankungsrückstellung	Die Schwankungsrückstellung ist ein Teil des „Pensionskapitals“ (siehe auch „Deckungsrückstellung“) jedes und jeder Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und dient der Glättung von jährlichen Ertragsschwankungen in der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft. In ertragsstärkeren Jahren können die über dem rechnungsmäßigen Überschuss liegenden Veranlagungsergebnisse zum Aufbau verwendet werden, um in ertragsschwächeren Jahren Veranlagungsverluste ausgleichen zu können. Die genaue Vorgangsweise der Dotierung der Schwankungsrückstellung ist in den §§ 24 und 24a Pensionskassengesetz (PKG) festgelegt.
Sicherheits-VRG	Spezielle VRG in der Pensionskasse, in der eine Garantie auf die Höhe der Antrittspension besteht, wobei der garantierte Pensionsbetrag nach einer gesetzlich geregelten Formel im Abstand von 5 Jahren neu bemessen wird.
Unverfallbarkeit	Die Pensionskassen-Vereinbarung sieht vor, dass das Guthaben am Pensionskonto (Unverfallbarkeitsbetrag), das aus Beiträgen der Dienstgeberin gebildet wurde, auch bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Eintritt eines Leistungsfalls für den Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin nicht verfallen kann, sofern zu diesem Zeitpunkt drei Jahre (Unverfallbarkeitsfrist) lang Beiträge der Dienstgeberin geleistet worden sind. Eigenbeiträge sind immer ohne eine Frist sofort unverfallbar.
Veranlagungsergebnis	Zum Veranlagungsergebnis gehören insbesondere Kursgewinne bzw. -verluste, Zinsen und Dividendenzahlungen. Zusammen mit dem technischen Ergebnis in der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ergibt sich daraus das den Einzelkonten der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zugeteilte Kapital.
Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG)	Unter Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG) versteht man spezielle Vermögens- und Verwaltungsgemeinschaften in der Pensionskasse. In der für das jeweilige Pensionskassenmodell vertraglich festgelegten VRG werden dann die Pensionskassenbeiträge gesammelt und veranlagt. Eine VRG muss laut Pensionskassengesetz für zumindest 1.000 Personen eingerichtet sein (Risikoausgleich). Die Pensionskasse ist als Aktiengesellschaft bilanziell und vermögensrechtlich von den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften, die sie verwaltet, streng getrennt.
Verrentung	Bei Pensionsantritt wird das auf dem Einzelkonto vorhandene Kapital unter Anwendung der maßgeblichen versicherungsmathematischen Parameter in eine lebenslange Pension umgewandelt.
Versicherungstechnisches Ergebnis	Vor allem bei der Verrentung werden versicherungsmathematische Wahrscheinlichkeiten (z. B. für Berufsunfähigkeit, Lebenserwartung) einkalkuliert. Abweichungen, die sich in der Realität gegenüber den Annahmen ergeben, stellen das versicherungstechnische Ergebnis (Gewinn oder Verlust) dar.

Leitfaden zur Berechnung Ihrer Zusatzpension anhand von Pensionstabellen

Die nachstehenden **Pensionstabellen** vermitteln Ihnen Richtwerte, mit welcher Zusatzpension Sie – resultierend aus den Beitragsleistungen der Dienstgeberin sowie zusätzlichen Eigenbeitragsleistungen – rechnen können. Bitte beachten Sie, dass diese Tabellen getrennt nach **Männern und Frauen** aufgebaut sind.

Die Pensionstabellen gehen von einigen Annahmen aus, wobei Ihr individuelles Pensionskapital und die daraus resultierende Zusatzpension bei Nichteintreten einer oder mehrerer dieser Annahmen dementsprechend abweichen können.

Wie Sie den **Gesamtpensionswert aus jährlichen laufenden Beiträgen** erhalten, zeigt Ihnen das folgende **Beispiel**:

(Werte aus Tabelle „Pensionshöhe Frau – laufender Beitrag“)

	Pensionsantrittsalter						
	59	60	61	62	63	64	65
32	198,61	215,31	233,27	252,61	273,46	295,96	320,27
33	186,91	202,91	220,13	238,68	258,68	280,27	303,61
34	175,64	190,98	207,48	225,26	244,44	265,15	287,55
35	164,80	179,48	195,29	212,33	230,72	250,58	272,07
36	154,36	168,41	183,55	199,88	217,50	236,54	257,15
37	144,32	157,76	172,25	187,89	201,76	223,01	242,76
38	134,65	147,51	161,38	176,34	192,50	209,98	228,90
39	125,35	137,65	150,91	165,22	180,69	197,42	
40	116,41	128,16	140,83	154,51	169,31	185,33	
41	107,81	119,03	131,13	144,21	158,36	173,68	
42	99,55	110,25	121,50	134,30	147,82	162,47	

Wie lese ich die Tabelle?

Sie sind z. B. 37 Jahre alt und möchten Ihre Pensionshöhe zum Pensionsalter 62 wissen. Dann schauen Sie einfach in der **Zeile bei Alter 37** beim entsprechenden **Pensionsalter 62** nach: **dort steht 187,89**

D. h. für einen jährlichen laufenden Beitrag von € 100,– erhalten Sie in diesem Fall zum Pensionsalter 62 eine Pension von € 187,89 jährlich.

So können Sie für jeden Beitrag ganz einfach eine Pensionsprognose erstellen:

Bei einem jährlichen Beitrag von z.B. € 1.250,– müssten Sie in unserem Beispiel rechnen:

$$187,89:100 \times 1.250 = € 2.348,63 \text{ laufende Jahrespension}$$

Die „**Tabelle – Pensionshöhe Mann/Frau – laufender Beitrag**“ gibt die resultierende jährliche Zusatzpensionshöhe je EUR 100,– jährlichen Pensionskassenbeitrag an, der entweder durch Ihre Dienstgeberin oder durch Sie selbst in Form von laufenden Beitragsleistungen auf Ihr Pensionskassenkonto einbezahlt wird. Es wird hier davon ausgegangen, dass die Beitragsleistung regelmäßig ab sofort bis zum jeweiligen Pensionsantrittsalter erfolgt, wobei angenommen wird, dass sich die Beitragsleistung um durchschnittlich drei Prozent pro Jahr erhöht. Diese Annahme soll eine durchschnittliche längerfristige Bezugsentwicklung inklusive Bienalsprünge sowie andere Vorrückungsmöglichkeiten widerspiegeln, wird jedoch in der Praxis naturgemäß in den Einzeljahren abweichen.

Sämtliche Pensionswerte beziehen sich auf das jeweilige Pensionsantrittsalter und spiegeln daher **nicht die heutige Kaufkraft** dieses Wertes wider, d. h. ein dementsprechender Inflationsabschlag ist – abhängig von der Dauer bis Pensionsantritt – jedenfalls bei Ihrer Pensionsplanung zu berücksichtigen.

Der wesentlichste Faktor Ihrer Zusatzpension ist – abgesehen von der Beitragshöhe – der konkrete **Veranlagungserfolg der Pensionskassen**. Eine Abschätzung bzw. Kalkulation künftiger Kapitalerträge ist naturgemäß schwierig, insbesondere, da Sie im Rahmen des Gemeinde-Wien-Lebensphasenmodells die Möglichkeit haben, sich zwischen drei verschiedenen Veranlagungen zu entscheiden, mit denen jeweils unterschiedliche Ertragschancen – aber auch unterschiedliche Risikoprofile – verbunden sind. Es wurde hier für die Pensionstabellen ein durchschnittlicher langfristiger Kapitalertrag von **2,0% pro Jahr** angenommen. Dieser Annahmewert ist ein „konservativer“ Richtwert und liegt unter dem tatsächlichen langfristigen Durchschnittsveranlagungserfolg der Pensionskassen. Wir weisen Sie aber auch an dieser Stelle darauf hin, dass die Pensionskassen keinesfalls für die Erreichung eines bestimmten Veranlagungserfolges haften.

Tabelle „Pensionshöhe Frau – laufender Beitrag“

Jahrespension in €

für je € 100,- laufender Jahresbeitrag

Beitragssteigerung: 2,00% p.a.

erwarteter Zinsertrag: 2,00%

aktuelles Alter	Pensionsantrittsalter						
	59	60	61	62	63	64	65
20	379,04	406,16	435,23	466,44	499,96	536,04	574,90
21	360,78	386,86	414,83	444,86	477,13	511,86	549,28
22	343,17	368,25	395,16	424,05	455,10	488,52	524,55
23	326,20	350,31	376,18	403,97	433,84	466,00	500,68
24	309,83	333,01	357,88	384,60	413,33	444,27	477,64
25	294,06	316,33	340,23	365,92	393,55	423,31	455,41
26	278,85	300,25	323,22	347,90	374,46	403,08	433,96
27	264,20	284,75	306,81	330,53	356,06	383,57	413,27
28	250,09	269,81	291,00	313,78	338,31	364,75	393,30
29	236,49	255,41	275,75	297,63	321,20	346,60	374,04
30	223,38	241,54	261,06	282,07	304,70	329,10	355,46
31	210,76	228,18	246,91	267,07	288,79	312,23	337,55
32	198,61	215,31	233,27	252,61	273,46	295,96	320,27
33	186,91	202,91	220,13	238,68	258,68	280,27	303,61
34	175,64	190,98	207,48	225,26	244,44	265,15	287,55
35	164,80	179,48	195,29	212,33	230,72	250,58	272,07
36	154,36	168,41	183,55	199,88	217,50	236,54	257,15
37	144,32	157,76	172,25	187,89	204,76	223,01	242,76
38	134,65	147,51	161,38	176,34	192,50	209,98	228,90
39	125,35	137,65	150,91	165,22	180,69	197,42	215,55
40	116,41	128,16	140,83	154,51	169,31	185,33	202,68
41	107,81	119,03	131,13	144,21	158,36	173,68	190,29
42	99,55	110,25	121,80	134,30	147,82	162,47	178,35
43	91,60	101,80	112,83	124,76	137,67	151,67	166,86
44	83,96	93,68	104,20	115,58	127,91	141,27	155,79
45	76,62	85,88	95,90	106,75	118,51	131,27	145,13
46	69,56	78,38	87,92	98,26	109,47	121,64	134,87
47	62,79	71,17	80,25	90,10	100,78	112,38	125,00
48	56,28	64,25	72,88	82,25	92,42	103,47	115,49
49	50,04	57,60	65,80	74,71	84,38	94,90	106,35
50	44,04	51,21	59,00	67,46	76,65	86,65	97,55
51	38,29	45,08	52,46	60,49	69,22	78,73	89,09
52	32,77	39,20	46,19	53,80	62,08	71,10	80,95
53	27,47	33,55	40,16	47,37	55,22	63,78	73,12
54	22,39	28,13	34,38	41,20	48,63	56,74	65,60
55	17,52	22,93	28,83	35,27	42,30	49,97	58,37
56	12,86	17,95	23,51	29,58	36,22	43,47	51,42
57	8,39	13,17	18,40	24,12	30,38	37,23	44,74
58	4,10	8,59	13,51	18,89	24,78	31,24	38,32
59	-	4,20	8,81	13,86	19,40	25,48	32,15
60	-	-	4,31	9,05	14,24	19,95	26,23

Basierend auf derzeitigen Rechnungsgrundlagen und Sterbetafeln.

Achtung: Bitte schauen Sie immer in der Zeile bei Ihrem jetzigen, aktuellen Lebensalter nach.

Tabelle „Pensionshöhe Mann – laufender Beitrag“

Jahrespension in €

für je € 100,- laufender Jahresbeitrag

Beitragssteigerung: 2,00% p.a.

erwarteter Zinsertrag: 2,00%

aktuelles Alter	Pensionsalter						
	59	60	61	62	63	64	65
20	371,84	398,10	426,23	456,38	488,70	523,41	560,72
21	353,92	379,18	406,25	435,25	466,37	499,78	535,71
22	336,65	360,94	386,97	414,87	444,81	476,97	511,56
23	319,99	343,34	368,38	395,22	424,02	454,97	488,25
24	303,93	326,38	350,44	376,25	403,96	433,73	465,76
25	288,46	310,03	333,15	357,97	384,61	413,24	444,06
26	273,54	294,26	316,48	340,33	365,95	393,48	423,12
27	259,17	279,06	300,41	323,33	347,95	374,42	402,92
28	245,32	264,42	284,92	306,94	330,59	356,03	383,43
29	231,97	250,31	269,99	291,13	313,85	338,30	364,64
30	219,12	236,71	255,60	275,90	297,72	321,20	346,51
31	206,74	223,61	241,74	261,22	282,17	304,72	329,02
32	194,82	211,00	228,38	247,07	267,18	288,82	312,17
33	183,34	198,85	215,52	233,44	252,73	273,51	295,91
34	172,29	187,15	203,12	220,31	238,81	258,74	280,24
35	161,65	175,88	191,19	207,66	225,39	244,51	265,14
36	151,41	165,03	179,69	195,47	212,47	230,80	250,58
37	141,56	154,59	168,63	183,74	200,02	217,59	236,55
38	132,08	144,55	157,98	172,44	188,03	204,86	223,03
39	122,96	134,88	147,72	161,56	176,49	192,60	210,01
40	114,19	125,58	137,86	151,09	165,37	180,79	197,46
41	105,75	116,63	128,36	141,02	154,67	169,42	185,38
42	97,64	108,03	119,23	131,32	144,37	158,48	173,74
43	89,85	99,75	110,44	121,99	134,46	147,94	162,53
44	82,35	91,80	102,00	113,01	124,91	137,79	151,74
45	75,15	84,15	93,87	104,38	115,74	128,03	141,35
46	68,24	76,80	86,06	96,07	106,90	118,63	131,35
47	61,59	69,74	78,55	88,09	98,41	109,59	121,72
48	55,21	62,96	71,34	80,41	90,24	100,90	112,46
49	49,09	56,44	64,41	73,04	82,39	92,54	103,55
50	43,20	50,18	57,75	65,95	74,84	84,49	94,98
51	37,56	44,18	51,35	59,13	67,58	76,76	86,74
52	32,15	38,41	45,21	52,59	60,61	69,33	78,81
53	26,95	32,87	39,31	46,31	53,91	62,18	71,18
54	21,97	27,57	33,65	40,27	47,47	55,31	63,86
55	17,19	22,47	28,22	34,48	41,29	48,72	56,81
56	12,61	17,59	23,01	28,92	35,36	42,38	50,04
57	8,23	12,91	18,01	23,58	29,66	36,29	43,54
58	4,02	8,42	13,22	18,46	24,19	30,45	37,29
59	-	4,12	8,62	13,55	18,94	24,83	31,29
60	-	-	4,22	8,84	13,90	19,45	25,52

Basierend auf derzeitigen Rechnungsgrundlagen und Sterbetafeln.

Achtung: Bitte schauen Sie immer in der Zeile bei Ihrem jetzigen, aktuellen Lebensalter nach.



Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Pensionskassen-Fibel trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der „ARGE GeWien“ bzw. der Autoren oder des Verlages ausgeschlossen ist.

Herausgeber und Verleger: VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft, Obere Donaustraße 49-53, 1020 Wien